

KREISSCHÜTZENVERBAND WEDEMARK - LANGENHAGEN E. V.



Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Wedemark – Langenhagen e. V.

§ 1

Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter des Kreisschützenverbandes Wedemark – Langenhagen e. v. bilden die Schützenjugend des Kreisverbandes.

In der Schützenjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Schriftform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen anzuwenden.

§ 2

Die Schützenjugend des KSV Wedemark – Langenhagen will:

1. durch die Jugendarbeit, jungen Menschen in den Vereinen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in Ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen Jugendfragen vertreten und Jugend – und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3

Grundsätze

1. die Schützenjugend des KSV Wedemark – Langenhagen übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSV Wedemark – Langenhagen aus.
2. sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 4

Organe

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss
- c) die Kreisjugendleitung

§ 5

Kreisjugendtag

1. der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des KSV Wedemark – Langenhagen und setzt sich aus den Vertretern der Jugendleiter der Vereine und der Jugendleitung des KSV Wedemark – Langenhagen zusammen.
2. es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage. Der ordentliche Kreisjugendtag findet einmal jährlich statt. Die Kreisjugendleitung lädt zum Kreisjugendtag mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn mit Tagesordnung ein.
3. der außerordentliche Kreisjugendtag kann durch die Kreisjugendleitung oder den Kreisoberschützenmeister einberufen werden. Die Ladungsfrist hierzu beträgt min. 2 Wochen.
4. die Vereine entsenden in den Kreisjugendtag neben ihren Jugendleitern einen(1) weiteren Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren.
5. jeder Teilnehmer und jedes Mitglied der Kreisjugendleitung hat eine (1) Stimme.
6. Stimmübertragung ist nicht zulässig
7. bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten.
8. Anträge zum Kreisjugendtag können von der Kreisjugendleitung und den Vereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens (2) Wochen vor dem Kreisjugendtag schriftlich bei der Kreisjugendleitung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6

Aufgaben

1. die Aufgaben des Kreisjugendtages sind ins besonders:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme des Jugendberichtes der Kreisjugendleitung
 - d) Wahl der Kreisjugendsprecher sowie deren Stellvertreter
 - e) Wahl des Kreisjugendpressewarts
 - f) Änderung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr

§ 7

Jugendausschuss

1. der Kreisjugendausschuss besteht aus der Kreisjugendleitung, Vereinsjugendleitern, dem Kreisoberschießsportleiter und den stellvertretenden Kreisjugendsprechern
2. der Jugendausschuss wählt den Kreisjugendleiter und die stellvertretenden Kreisjugendleiter, die Kreisjugendsprecher, den Kreisjugendpressewart und schlägt diese der nächsten Delegiertenversammlung des KSV zur Wahl in den Gesamtvorstand, in dem Jahr, in der der KOSM gewählt wird, vor.
3. zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Kreisjugendausschuss einen Ad – Hoc - Ausschuss unter Vorsitz des Kreisjugendleiters oder dessen Stellvertreter wählen.
4. die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden einmal jährlich statt.
5. Anträge können von jedem Mitglied des Kreisjugendausschusses gestellt werden.
6. bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten.

§ 8

Jugendleitung

1. der Kreisjugendleitung des KSV Wedemark – Langenhagen gehören an:
 - a) der Kreisjugendleiter
 - b) die stellvertretenden Kreisjugendleiter
 - c) der Kreisoberschießsportleiter
 - d) die Kreisjugendsprecher
 - e) der Kreisjugendpressewart
2. die Kreisjugendsprecher, ihre Vertreter und der Kreisjugendpressewart werden auf dem Kreisjugendtag in dem Jahr, indem der KOSM gewählt wird, für 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahme: der Kreisjugendpressewart)
3. die Kreisjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSV Wedemark – Langenhagen.
4. der Kreisjugendleiter als Vorsitzender der Kreisjugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend des KSV.
5. die Kreisjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gültigen Satzung des KSV Wedemark - Langenhagen und der Jugendordnung des KSV Wedemark – Langenhagen sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages und des Kreisjugendausschusses.

§ 9

Jugendordnung Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten. Der Gesamtvorstand des KSV Wedemark – Langenhagen entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die vorliegende Jugendordnung wurde am 22.10.2009 vom Gesamtvorstand des KSV Wedemark – Langenhagen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wedemark, den 22.10.2009

Kreisschützenverband Wedemark – Langenhagen e. V.

Mathias Böttcher

Mathias Böttcher
Kreisoberschützenmeister

Andreas Wurm
Kreisjugendleiter